

Satzung der „Bundesarbeitsgemeinschaft der LEADER-Aktionsgruppen“ (BAG LAG E.V.)

Präambel

Wir sind davon überzeugt, dass die Zukunft des demokratischen Gemeinwesens wesentlich davon abhängt, inwiefern es gelingt, die Menschen zur aktiven Teilhabe in den politischen Gestaltungsprozess einzubeziehen.

Die auf der Ebene der europäischen Union entwickelte "LEADER-Methode" sehen wir als geeignetes Mittel, diese Teilhabe zu schaffen und zu bewahren. Zur Stärkung und Etablierung der LEADER-Methode schließen sich die deutschen LEADER-Aktionsgruppen (LAG), die bereits auf dieser Grundlage tätig sind, zu einem rechtsfähigen Verein zusammen.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen „Bundesarbeitsgemeinschaft der LEADER-Aktionsgruppen e.V.“ (im Folgenden „BAG LAG e.V.“ genannt).

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen und erstreckt seine Tätigkeit auf Deutschland und die Europäische Union. Repräsentative oder projektbezogene Engagements in Ländern außerhalb der Europäischen Union sind ebenfalls möglich. Eine Eintragung in das Vereinsregister wird beantragt.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt den Zweck der Stärkung und Etablierung des Bottom-Up-Ansatzes der LEADER-Methode auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen in Deutschland und - gemeinsam mit ähnlich ausgerichteten Gruppen aus dem Kreis der EU-Mitgliedsländer - auch innerhalb Europas. Hierbei geht es vornehmlich um die breit angelegte, aktive Teilhabe regionaler und lokaler Akteure an der Erarbeitung und Umsetzung regionaler bzw. lokaler Entwicklungsstrategien.

(2) Der Verein stellt den Zusammenschluss der LEADER-Aktionsgruppen Deutschlands dar. Darüber hinaus bindet er die LEADER-Methode unterstützende, natürliche oder juristische Personen zur Umsetzung dieser Ziele in seine Arbeit ein.

(3) Im Einzelnen verfolgt der Verein folgende Zwecke:

1. Einsatz für optimale Rahmenbedingungen für die Arbeit der LEADER-Aktionsgruppen, insbesondere zur Umsetzung des Bottom-up-Ansatzes
2. Interessenvertretung der LEADER-Aktionsgruppen Deutschlands auf Ebene des Bundes und der Europäischen Union

3. Förderung des Erfahrungsaustausches und der Vernetzung im Rahmen der ländlichen Entwicklung
4. Umsetzung, Weiterentwicklung und Verstetigung des LEADER-Ansatzes im Förderspektrum der Europäischen Union
5. Förderung des ländlichen Raumes und von dessen Akteuren

(4) Die genannten Zwecke verwirklicht die BAG LAG e.V. insbesondere durch

1. Teilnahme in den für LEADER und die Entwicklung des ländlichen Raumes relevanten Gremien und Netzwerken als Vertreter der deutschen LEADER-Regionen insbesondere auf nationaler und europäischer Ebene
2. Mitarbeit bzw. Beratung bei der Erstellung von für die ländliche Entwicklung relevanten Verordnungen, Programmen, Richtlinien und Erlassen
3. Informationsmaßnahmen wie Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Internetpräsenz
4. Erarbeitung und Abstimmung von Stellungnahmen und Positionspapieren
5. Teilnahme an Beteiligungsverfahren zur Gesetzgebung auf deutscher und europäischer Ebene
6. Übernahme von Projektträgerschaften und Umsetzung von Projekten, die dem Vereinszweck dienen.

(5) Hierbei wird der Verein ausschließlich gemeinnützig im Sinne des § 52 der Abgabenordnung tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, noch dürfen einzelne Vereinsmitglieder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen und Zuwendungen für ihre Aktivitäten entlohnt werden.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

(1) Es gibt zwei Arten von Mitgliedschaften:

1. Ordentliche Mitglieder:
 - a. anerkannte deutsche LAGs oder in ihrem Namen eine von der LEADER-Aktionsgruppe beauftragte Rechtspersönlichkeit
 - b. Ländernetzwerke deutscher LAGs, sofern diese ihrerseits sämtliche LAGs des jeweiligen Bundeslandes als Mitglieder haben
2. Außerordentliche Mitglieder:
 - a. die LEADER-Methode unterstützende natürliche Personen
 - b. die LEADER-Methode unterstützende juristische Personen

(2) Die Mitgliedschaft von LAGs bzw. Ländernetzwerken bleibt auch nach Auslaufen der Anerkennung am Ende einer EU-Programmperiode bis zur förmlichen Anerkennung von Regionen in der jeweils neuen Programmperiode bestehen.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Antrag. Über aufgenommene neue Mitglieder und abgelehnte Bewerber sowie die Ablehnungsgründe informiert er die jeweils nächste Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliedschaft wird beendet

1. durch Tod bzw. bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
2. durch Austritt oder
3. durch Ausschluss.

(3) Der Austritt kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied durch schriftliche Mitteilung fristlos ausschließen, wenn dieses

1. länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist,
2. sich grob und/oder wiederholt unehrenhaft bzw. vereinschädigend verhält oder
3. seine Mitgliedspflichten auf andere Weise gröblich missachtet.

(5) Dem Mitglied steht ein Einspruchsrecht bei der Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch muss spätestens binnen 30 Kalendertagen schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des ausgeschlossenen Mitglieds.

(6) Bereits fällige, schon geleistete Mitgliedsbeiträge oder sonstige Beiträge werden bei einer Beendigung der Mitgliedschaft nicht rückerstattet. Bereits fällige, aber noch nicht gezahlte Mitgliedsbeiträge oder sonstigen Beiträge müssen auch nach Beendigung der Mitgliedschaft noch gezahlt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, zumindest einmal jährlich in einer Mitgliederversammlung („Jahreshauptversammlung“) vom Vorstand ausführlich unterrichtet zu werden über

1. dessen Tätigkeit im Allgemeinen sowie die finanzielle Lage des Vereins
2. den Rechnungsabschluss des jeweiligen Vorjahres und das Ergebnis der Rechnungsprüfung durch die bestellten Rechnungsprüfer sowie
3. generell alle erheblichen, den Verein und seine Mitglieder betreffenden Ereignisse und Aktivitäten seit der letzten Mitgliederversammlung.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht auf Redebeiträge bei der Mitgliederversammlung.

(3) Darüber hinaus sind die ordentlichen Mitglieder stimm- und wahlberechtigt sowie wählbar und haben das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Diese sind, wenn sie rechtzeitig beim Vorstand eingegangen sind, in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen.

(4) Die Mitglieder ihrerseits sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

(5) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit werden durch eine gesonderte Beitragssatzung bestimmt, die nicht Bestandteil der Vereinssatzung ist.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Länderrat und
4. die Rechnungsprüfer

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung („Jahreshauptversammlung“) findet einmal jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet binnen vier Wochen statt auf

1. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung
2. schriftlichen Antrag von mindestens 30 Prozent der Mitglieder an den Vorstand.

(3) Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder elektronisch an die dem Verein mitgeteilten Anschriften einzuladen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen.

(6) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer

2. Beschlussfassung über strategische Fragen und den jährlichen Aktions- und Finanzplan
3. Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen
4. Entlastung des Vorstands
5. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.

(7) Die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Vereinsatzung geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird eine/ein Schriftführer/in bestimmt, die/der die Beschlüsse protokolliert.

(8) Auf der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder Stimmrecht. Eine Stimmrechtsübertragung ist durch schriftliche Bevollmächtigung möglich. Einem Mitglied darf maximal eine Stimme übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung der BAG LAG-Geschäftsstelle anzuzeigen.

(9) Die Mitgliederversammlung kann auch als rein virtuelle Mitgliederversammlung ohne physischen Versammlungsort stattfinden.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreter/innen und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Alle Mitglieder des Vorstands müssen Vertreter/innen von ordentlichen Mitgliedern im Sinne des §3(1) sein, dabei sollen möglichst viele Bundesländer im Vorstand vertreten sein. Vorstand gemäß § 26 BGB sind sowohl die/der Vorsitzende als auch seine Stellvertreter/innen. Jede/jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte und ist für alle Aufgaben zuständig, die zur Umsetzung der Vereinsziele erforderlich und nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

(3) Die/der Vorsitzende wird in Einzelwahl von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre/seine Stellvertreter/innen/n und die übrigen Mitglieder des Vorstandes können auch en bloc gewählt werden. Auf Antrag eines Mitglieds muss die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgen. Die Amtsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtsperiode im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat.

(4) In den Aufgabenbereich des Vorstands fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des jährlichen Aktions- und Finanzplanes
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

3. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
4. Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins sowie Bestellung bzw. Beauftragung einer Geschäftsführung zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aktions- bzw. Finanzplanung
5. Entscheidungen zu Projekten und Förderanträgen, soweit die hierfür erforderlichen Eigenmitteln des Vereins absehbar zur Verfügung stehen

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Diese können, wenn dies sinnvoll erscheint, auch in Form einer Telefonkonferenz oder auf andere geeignete Weise stattfinden. Zu den Sitzungen lädt die/der Vorsitzende mit einem Vorlauf von mindestens zehn Tagen ein. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder kann von dieser Frist abgesehen werden.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren einholen. Hierbei müssen mehr als 50% der Vorstandsmitglieder einem Antrag zustimmen, damit dieser als beschlossen gilt. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 9 Der Länderrat

(1) Der Länderrat stellt das wichtige Bindeglied zwischen den Mitgliedern der jeweiligen Bundesländer und dem Vorstand dar. Über die Mitglieder des Länderrates werden die aktuellen, auf europäischer und/oder nationaler Ebene diskutierten Themen in die Ländernetzwerke und über diese in die einzelnen Regionen transportiert. Umgekehrt sammeln und vermitteln die Mitglieder des Länderrates deren Feedback und deren Beiträge und speisen diese in den Länderrat ein. Auf diese Weise soll das Bottom-up-Prinzip auch in der Arbeitsweise des Vereins selbst verankert werden.

(2) Der Länderrat setzt sich zusammen aus je einem Vertreter / einer Vertreterin jedes Bundeslandes, aus dem LAGs Mitglieder des Vereins sind sowie dem BAG LAG-Vorstand. Die Mitglieder des Länderrates werden von den Vereinsmitgliedern aus dem jeweiligen Bundesland bestimmt. Bei mehr als zwanzig ordentlichen Vereinsmitgliedern aus einem Bundesland darf dieses einen weiteren Vertreter in den Länderrat senden. Die Mitglieder des Länderrates müssen zugleich Vertreter eines ordentlichen Mitglieds (anerkannte LAG) sein.

(3) In den Aufgabenbereich des Länderrats fallen im Einzelnen folgende Angelegenheiten:

1. Behandlung aller inhaltlicher Fragen, die in Zusammenhang mit dem europäischen LEADER-Ansatz stehen, insbesondere alle Fragen, die sich auf die Bottom-up-Methode beziehen
2. Bündelung der Diskussionen innerhalb der Bundesländer und Transfer der Beiträge und Ergebnisse auf die Bundes-Ebene bzw. umgekehrt Transfer der Diskussionsergebnisse zwischen Vorstand und Länderrat in die jeweiligen Bundesländer

3. Erarbeitung und Diskussion von Beiträgen zur Synchronisierung und Verbesserung von LEADER-basierten Länderprogrammen.
4. Erarbeitung, Beratung und Abstimmung von Stellungnahmen und Positionspapieren der BAG LAG e.V. Zu diesen muss der Länderrat vorab durch den Vorstand informiert und von diesem gehört werden.

§ 10 Die Rechnungsprüfer

(1) Zur Überprüfung der Tätigkeit des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer/innen. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer/innen beträgt in der Regel drei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Rechnungsprüfer/innen überprüfen mindestens einmal jährlich die Geschäfte des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung vom Ergebnis ihrer Prüfung. Ihnen ist Zugang zu allen hierfür erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

§ 11 Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Absicht den Verein aufzulösen, muss in der Einladung durch ausdrückliche Aufnahme in die Tagesordnung angekündigt werden.

(2) Diese Mitgliederversammlung hat auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen, sofern dies nicht bereits in einer vorherigen Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

Satzung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 11.12.2023